

des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Organisation der Hauskrankenpflege erfolgt durch das staatliche Gesundheitswesen (s. Anlage I Ziff. 14).

§ 24

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten finanzierten Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren entscheiden die dafür zuständigen Kommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB endgültig. In Betrieben mit eigenem Kurenkontingent entscheidet die Kurenkommission bei der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Grundsätze der Verteilung der Kuren werden in einer Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB geregelt. Die Auswahl und Einweisung der Werk tätigen bzw. Familienangehörigen erfolgt nach den vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegten Richtlinien.

§ 25

Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für notwendigen Zahnersatz werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB voll übernommen. Zu den von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten orthopädischen Schuhen, Prothesen- und Ballenschuhen sind von dem in den §§ 16 bis 18 genannten Personenkreis Kostenanteile zu übernehmen.

§ 26

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung oder einer Kur sowie zur Versorgung mit Hilfsmitteln werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch das Deutsche Rote Kreuz nach den in der Anlage I unter Ziff. 13 genannten Bestimmungen.

IV.

Geldleistungen

§ 27

(1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende Geldleistungen der Sozialversicherung, die gemäß § 102 des Gesetzbuches der Arbeit zu gewähren sind, zu berechnen und zu zahlen:

- a) Krankengeld, Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder bei Quarantäne;
- b) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit;
- c) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder;
- d) Schwangerschafts- und Wochengeld;
- e) Bestattungsbeihilfe.

(2) Die Berechnung und Zahlung der anderen im § 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Geldleistungen der Sozialversicherung ist in dieser Verordnung nicht geregelt.

A. Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und bei Quarantäne

§ 28

(1) Werk tätige erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfalls, Berufskrankheit sowie bei Quarantäne für jeden Arbeitstag Krankengeld.

(2) Befinden sich Werk tätige während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in stationärer Behandlung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) Taschengeld in Höhe von 50 % des Krankengeldes, wenn sie keine Familienangehörigen zu unterhalten haben;
- c) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes nach Ablauf des Anspruches auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit, wenn sie alleinstehend sind und einen eigenen Haushalt führen.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld an Stelle des Haus- oder Taschengeldes gezahlt.

(4) Befinden sich Werk tätige wegen Quarantäne in einer stationären Einrichtung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) Taschengeld in Höhe von 50 % des Krankengeldes, wenn sie keine Familienangehörigen zu unterhalten haben.

§ 29

Krankengeld wird ab ersten Arbeitstag, an dem Arbeitsunfähigkeit besteht, gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt und der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen gemeldet worden ist. Bei späterer Meldung wird Krankengeld von dem Arbeitstag an gezahlt, an dem die Meldung erfolgt. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls und Berufskrankheit ist in den unter Ziff. 12 der Anlage I genannten Bestimmungen geregelt.

§ 30

Hat der Werk tätige wegen ärztlich angeordneten Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend keinen Arbeitsverdienst, so erhält er für diese Zeit Krankengeld. Während der Dauer einer stationären Isolierung wird Haus- oder Taschengeld gezahlt.

§ 31

(1) Krankengeld, Haus- oder Taschengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb weiterer 13 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so wird Krankengeld längstens bis zum Ablauf der 39. Krankheitswoche gezahlt.

(2) Bei stationärer Behandlung, die innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen begonnen hat, wird Haus- oder Taschengeld längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt, wenn ärztlich festgestellt wird, daß bis